

Gemeinderatssitzung am 26.11.2019

Bürgermeister Thüringer begrüßte das Gremium zur Gemeinderatssitzung am 26.11.2019

Zunächst standen Aufstellungsbeschlüsse für verschiedene Bebauungspläne nach § 13b BauGB auf der Tagesordnung

Herr Thüringer verwies nochmals auf die Präsentation aus der öffentlichen Klausursitzung am 22.02.2019 und gab Auszüge daraus wider. Die Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne nach § 13b BauGB müssen bis zum 31.12.2019 gefasst werden. Diese Rechtsgrundlage erlaubt den Gemeinden angesichts der drückenden Wohnungsnot Bauland einfacher auszuweisen.

In dieser Sitzung ging es nun um kleinere Flächen zur Arrondierung.

Zunächst sollte der Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet „Südliche Jahnstraße“ gefasst werden.

Herr Buck aus dem Baurechtsamt erläuterte zunächst den Lageplan und dann den städtebaulichen Vorentwurf. Das Gebiet mit ca. 0,85 ha ist im Flächennutzungsplan teilweise enthalten aber noch nicht umgesetzt worden. Der Sindelfinger Weg und die Verlängerung der Jahnstraße werden ausgebaut werden müssen. Die planungsrechtlichen Vorgaben wurden erklärt.

Aus dem Gremium kamen Fragen zur Nähe des bestehenden Häckselplatzes sowie zur technischen Erschließung. Das Landratsamt hat wegen dem Häckselplatz eine Problemstellung bisher verneint, die Behördenbeteiligung ist noch nicht formell eingeleitet, die Entfernung beträgt ca. 50 m.

Herr Buck führte zur technischen Erschließung aus, dass die zukünftige Verwendung des Gebietes des Sportplatzes mit einbezogen wird. Bezogen auf die Kanäle wird die Erschließung mit getrennter Abführung des Niederschlagswassers vom Gewerbegebiet Röte kommend nach unten geführt.

Der Gemeinderat beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Jahnstraße“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO mit einer Enthaltung.

Für die Abgrenzung ist der Lageplan vom 18.11.2019 maßgebend. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan für die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen durchgeführt.

Bei dem Bebauungsplan „Holzberg“ wurde eine Arrondierung des Ortsrandes mit ca. 0,8 ha angestrebt.

Das Gebiet muss im Zusammenhang mit der Sportentwicklung gesehen werden, insbesondere die Zufahrtsmöglichkeiten.

Herr Buck erläuterte auch hierzu die Zahlen, Daten und Fakten anhand des Lageplanes und des bisherigen städtebaulichen Konzeptes.

Aus dem Gremium kamen Fragen zum Landschaftsschutzgebiet.

Sowohl ein Naturdenkmal als auch das LSG sind direkt betroffen, erläuterte Herr Buck. Diese Sachverhalte müssen noch im weiteren Verfahren abgeklärt werden, eventuell über die Schaffung von Ausgleichsflächen. Herr Buck erklärte, dass in der weiteren Untersuchung und Kommunikation mit den Ämtern solche Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden.

Der Gemeinderat beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Holzberg“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Für die Abgrenzung ist der Lageplan vom 18.11.2019 maßgebend. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan für die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen durchgeführt.

Für das Gebiet „Wengertweg Nord“ wird keine größere Straßenerschließung benötigt. Dies ist flächenmäßig mit ca. 0,24 ha Fläche auch das kleinste Gebiet.

Herr Buck erläuterte auch hierzu die Zahlen Daten und Fakten anhand des Lageplanes und des bisherigen städtebaulichen Konzeptes. Die topografischen Gegebenheiten sind für eine Bebauung nicht ganz einfach.

Im Gremium wurde über die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet diskutiert. Herr Buck antwortete, dass die Erschließungskosten nicht allzu hoch sein werden und Flächen derzeit im Privatbesitz sind.

Der Gemeinderat beschloss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Wengertweg Nord“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO einstimmig.

Für die Abgrenzung ist der Lageplan vom 18.11.2019 maßgebend. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan für die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Außenbereichsflächen durchgeführt

Als nächstes stand die Benennung der Mitglieder für Grafenau im Gemeinsamen Gutachterausschuss mit Weil der Stadt auf der Tagesordnung. Dieser ersetzt den bisherigen Gutachterausschuss unserer Gemeinde. Das Gutachterwesen im Land wurde reformiert. Es werden nun interkommunale Zusammenschlüsse ermöglicht, um die Bearbeitungsqualität der Gutachten einerseits sowie die Validität der Datenbasis für die Bodenpreise andererseits zu verbessern, da mehr Kauffälle zur Ermittlung herangezogen werden können.

Der Vorschlag aus der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Dieser erfolgte in Abstimmung mit dem Ältestenrat, der der bisherigen Besetzung und der beruflichen Erfahrung bzw. Erfahrung im landwirtschaftlichen Bereich Rechnung getragen hat. Vorgeschlagen wurden Herr Axel Lauser, Herr Thomas Rölli und Frau Barbara Dahms, die bereits im bisherigen Gutachterausschuss vertreten waren. Die Personen würden die Wahl annehmen.

Im darauf folgenden Tagesordnungspunkt ging es um den Gemeindewald, insbesondere um den Beschluss des Kultur- und Nutzungsplan

Herr Widmayer, der Förster wurde von Herrn Thüringer begrüßt und berichtete über den Zustand des Waldes. Er stellte anschließend den Kultur- und Nutzungsplan des Gemeindewaldes vor, und erläuterte den Vollzug des bisherigen Planes. Er erklärte, wie der zehnjährige Forsteinrichtungsplan zustande kommt. Zum Zustand des Waldes war zu sagen, dass das Trockenholz und Käferholz weiter zugenommen hat. Bereits 73 % des Holzeinschlages entfallen darauf. Gleichzeitig ist der Holzpreis stark verfallen. Man versucht daher, den gesunden Wald zu schonen.

Frau Hormel vom Forstamt berichtete anhand einer Präsentation über die Forstreform, Forstnutzung und Klimafolgen.

Es müssen wegen der vorhandenen Naturverjüngung keine neuen Kulturen angelegt werden. Dies ist auch den Jägern zu verdanken, die Jungbestände werden von diesen mit gepflegt und geschützt.

Der Planansatz für 2020 ist beim Einschlag daher nochmals geringer gehalten, da weiterhin mit zufälliger Nutzung durch geschädigtes Holz gerechnet wird. Die Neuanlage von Kulturen ist weiterhin nicht notwendig.

Auf die Frage aus dem Gremium antwortete Herr Widmayer, es bestünde derzeit nicht die Gefahr verschwindender Waldflächen, wie dies in Gesamteuropa aussieht, kann nicht gesagt werden. Wir stehen bezüglich der Trockenheit und des Käferbefalls auch noch gut da im Vergleich mit anderen Gebieten in Deutschland.

Der Wald wird auf Dauer anders aussehen, da sich die Baumarten in der Zusammensetzung ändern. Die Fichte wird auf Dauer verschwinden.

Das Gremium wollte wissen, wie die Differenz zwischen dem Planansatz und -vollzug der Holzfällung zu Stande kommt.

Käferholz ist wegen seiner Verbreitung im ganzen Waldgebiet viel teurer zu fällen als ein Holzeinschlag in einem begrenzten Waldgebiet, antwortete Herr Widmayer.

Der Kultur- und Nutzungsplan des Gemeindewaldes für 2020 wurde einstimmig beschlossen.

Im Folgenden ging es um den Vertrag mit dem Landkreis Böblingen zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Grafenau

Dieser Punkt wurde im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Der Gemeinderat beschloss jeweils einstimmig

a) die Beauftragung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald der Gemeinde Grafenau und

b) die Beauftragung des Landkreises, vertreten durch das Landratsamt Böblingen, mit der Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald der Gemeinde Grafenau.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Verträge mit dem Landratsamt Böblingen abzuschließen.

Die entsprechenden Verträge ersetzen die bisher zwischen der Gemeinde Grafenau und dem Landratsamt bestehenden Regelungen.